



wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort ihrer Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Solche Militärschlichte, die weder im Königreiche sich aufzuhalten, noch Vermögen besitzen, werden, wenn ihre Eltern gestorben sind, und über ihr Leben Niemand Aufschluß zu geben vermag, in die Rekrutierungsliste nicht eingetragen. Sobald sie aber in das Königreich zurückkommen, und darin ihren Aufenthalt nehmen, so werden sie in den „Nachtrag zur Rekrutierungsliste“, der bei jeder Gemeinde zu halten ist, aufgenommen und ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen.

Wenn bei der Aufzeichnung Zweifel darüber entsicht, ob und in welche Rekrutierungsliste ein Militärschlichte aufzunehmen sey, so ist vom Oberamt eine Entscheidung einzuholen.

III.) Die Rekrutierungslisten werden durch den Gemeinderath entworfen und im Auftrag desselben durch den Rathsschreiber gefertigt. Es ist über jenen Entwurf ein Eintrag in das Gemeinderathss-Protokoll zu machen und ein Auszug aus diesem Protokolle spätestens am 6. November an das Oberamt einzusenden.

IV.) Gleichzeitig haben die Ortsvorsteher diejenige Militärschlichte, die in der Gemeinde geboren sind, wegen des anderwärigen Wohnsitzes ihrer Eltern, aber in die Rekrutierungslisten anderer Gemeinden gehören, nebst ihrem Geburtsstag und dem Namen und jetzigen Aufenthalt der Eltern anzugeben, oder eine Bekanntschaft zu machen.

V.) Alle der aufgerufenen Altersklasse angehörigen Junglinge, sie mögen anwesend oder abwesend, tüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familienverhältnisse oder wegen Berufs befreit seyn, oder nicht, auch wenn sie sich bereits unter dem Militär befinden, werden in die Rekrutierungsliste aufgenommen.

VI.) Um Auslassungen zu vermeiden, sind die Taufbücher, Familienregister, Verzeichnisse der Wohnsteuerpflichtigen und sonstige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörige Militärschlichte Aufschluß geben können, so weit als möglich zu durchgehen.

Der Gemeinderath kann die Militärschlichte, sowie ihre Eltern, Vormünder oder Averwandte vor sich rufen, um die zur Absaffung der Listen nöthigen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Ortsgeistlichen sind verbunden, aus den Taufbüchern, Familienregistern, Konfirmandenregistern &c. alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und so viel an ihnen ist, bei Absaffung der Rekrutierungslisten mitzumischen.

VII.) Zur Erzielung einer Gleichmäßigkeit und leichteren Übersicht sind die Militärschlichte in die Rekrutierungslisten nach dem Alter einzutragen. Die Vornamen müssen voranstehen.

VIII.) Die zweite und vierte Colonne werden bei der Aufzeichnung ganz ausgefüllt.

IX.) Soll sich der Militärschlichte in der Gemeinde auf, so wird in die zweite Colonne, Biffer 5, bloss „allhier“ gesetzt. Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird bei Biffer 5 bemerkt: „unbekannt.“

X.) In der vierten Colonne ist unter Biffer 5 der Grund der Angehörigkeit kurz anzuführen, z. B.

„Beide haben ihren Wohnsitz hier.“ oder, wenn der Vater gestorben, was durch ein † zu bezeichnen ist:

„die Mutter hat ihren Wohnsitz hier.“ oder, wenn Beide (die Mutter zuletzt) gestorben sind:

„die Mutter, welche nach dem Vater gestorben ist, hatte zuletzt ihren Wohnsitz hier.“

XI.) Wie in der Rubrik, so sind auch bei der Ausfüllung der Colonne 4 die Bahnen 1. 2. 3. beizugeben.

XII.) In der fünften Colonne werden die besonderen Verhältnisse angeführt, die etwa bei einem Militärschlichten vorkommen, z. B. wenn ein Militärschlichter bei einer früheren Aushebung übergangen worden, wenn ein Militärschlichter freiwillig unter das Militär getreten ist, wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärschlichter der Gemeinde angehört &c. Desgleichen werden in die fünfte Colonne die Berichtigungen eingetragen, welche der Gemeinderath beim nochmaligen Durchgehen der Liste zu machen findet, z. B., wenn es noch vor Uebergabe der Liste an das Oberamt sich zeigt, daß ein Militärschlichter ungewöhnlich aufgenommen worden und daher zu streichen ist.

XIII.) In der siebenten Colonne sind die Befreiungsgründe wegen Familienverhältnisse und wegen Berufs unter 3. 4 kurz anzuführen, z. B. „Vater ist blind“ u. s. w.

oder: „Vater ist taub“ u. s. w.

gr. „Vater ist blind“ u. s. w. In dieser Colonne ist auch (unter 3. 1) zu bemerken, wenn ein Militärschlichter zum Militärdienst absolut untüchtig ist, so daß der Recrutierungsrath darüber zu entscheiden hat, z. B.

„ist am rechten Fuße Lahm, so daß er an Krücken geht“ u. s. w.

XIV.) Die sechste Colonne ist ausschließlich für die Bemerkungen bestimmt, welche das Oberamt bei Berichtigung der Liste zu machen findet.

XV.) Da die Rekrutierungslisten, die in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang öffentlich angeschlagen werden sollen, zu Folge ihrer Einrichtung zum Anschlagen nicht bequem sind, so werden blos die Namen der in den Listen verzeichneten Militärschlichten, nebst denen ihrer Väter, öffentlich angeschlagen, die Listen selbst aber auf dem Rathause oder einem andern hiezu geeigneten Orte öffentlich ausgelegt.

XVI.) Nach 14 Tagen von dem Anschlagen und Auslegen der Listen an werden sie von dem Gemeinderath durchgegangen und nach Maßgabe der dagegen vorgebrachten Erinnerungen und der eingezogenen Erkundigungen nöthigenfalls berichtigt. Es ist hierüber ein Eintrag in das Gemeinderathssprotokoll zu machen und ein Protokollauszug mit der Liste an das Oberamt einzusenden.

XVII.) Die Unterzeichnung der Liste geschieht durch den Ortsvorsteher und Rathsschreiber, und wenn jener zugleich Rathsschreiber ist, statt des letzteren durch das älteste Mitglied des Gemeinderaths.

Bon dem Ortsgeistlichen, welcher zur Absaffung der Liste mitgewirkt hat, ist „die Richtigkeit derselben, so weit sie auf den Kirchenbüchern und Familienregistern beruht,“ zu beglaubigen.

XVIII.) Am Samstag den 3. Dez. d. J. muß ein Exemplar der Rekrutierungsliste mit einem Auszug aus dem Gemeinderathssprotokoll über die Berichtigung derselben (Nr. XVI.) dem Oberamt übergeben seyn.

XIX.) Gleichzeitig sind die Militärschlichte, welche den Huldigungseid noch nicht abgelegt haben, in einer besonderen Anzeige namhaft zu machen.

XX.) Die für den Beweis einer angesprochenen Befreiung vorgeschriebenen Urkunden müssen spätestens am Samstag den 31. Dez. d. J. eingeschickt werden.

XXI.) Wegen Familienverhältnisse befreit ist:

1) derjenige, von dem bereits ein Bruder im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts einer Hand oder eines Fusses oder des Gesichts aus dem Militärdienst entlassen worden ist, wenn er sonst keinen lebenden Bruder hat; desgleichen überhaupt derjenige Sohn, von dessen Brüdern zwei im Militärdienst gestorben oder wegen einer der eben aufgezählten Gebrechlichkeiten entlassen worden sind;

2) derjenige, dessen einziger Bruder im Militär dient; desgleichen derjenige, von dessen mehreren Brüdern zwei im Militär dienen;

3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind, oder dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

4) der älteste Sohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächste auf denselben folgende Sohn, dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

5) der einzige Enkelsohn, dessen Großvater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Großmutter im Wittwenstande lebt, in so fern der Großvater oder die Großmutter keinen lebenden Sohn haben;

sodann unter den nämlichen Voraussetzungen

6) der älteste Enkelsohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächste auf denselben folgende Enkelsohn.

Alle bisher aufgezählte Befreiungen finden nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter, und beziehungsweise (nämlich im Fall unter Biffer 5 und 6) der Großvater oder die Großmutter des Militärschlichten noch am Leben sind.

7) Der älteste Bruder, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächste auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe führen.

Bei den wegen ihrer Familienvorhältnisse Befreiten sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) der Tag, an welchem das Los gezogen wird (1. Februar 1843), ist als der Normaltag anzusehen; nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sey.
- b) Unter Söhnen, Enkelsöhnen und Brüdern sind nur ehelich geborene oder durch nachfolgende Heirath legitimire, nicht aber adoptirte zu verstehen.
- c) Die des Gebrauchs beider Arme oder Füße oder des Verstandes beraubte, desgleichen blinde und taubstumme Geschwister des Militärsflichtigen, werden zu Gunsten der Befreiung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet.
- d) Als im Militär dienend sind nur diejenigen Brüder eines Militärsflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, es sey als Freiwillige oder als Ausgehobene, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Andern eingestanden sind, sie seyen denn für ihren Bruder eingestanden.
- e) Die als abwesend zum Contingent Bezeichneten dürfen nicht als im Militär dienend gerechnet werden. Derjenige jedoch, dessen einziger Bruder als abwesend zum Contingent definitiv bezeichnet wurde, soll, wenn ihn das Los zur Einziehung getroffen, wieder entlassen werden, sobald der abwesende Bruder zurückgekehrt und selbst eingereicht wird. Uebrigens kommt dem Zurückkehrenden die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu gut.
- f) Die im Militärdienst gestorbenen oder wegen einer der oben unter Ziffer 1 aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, und die im Militär dienenden Brüder, dürfen zum Behuf der Befreiung eines Militärsflichtigen zusammen gezählt werden.
- g) Von zwei zum Contingent definitiv bezeichneten Brüdern, welche derselben Altersklasse angehören, kann derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, Befreiung ansprechen, vorausgesetzt, daß er sonst keinen Bruder hat, oder daß ein Bruder bereits im Militär dient. In Beziehung der Kinder aus verschiedenen Ehen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) Was die im Militärdienst gestorbenen, oder daraus entlassenen, sowie die darin befindlichen Brüder betrifft (oben Ziffer 1 u. 2), so sind Brüder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter am Leben ist.

Nach dem Tode des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter aber sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

bb) In Beziehung auf die dem ältesten oder einzigen Sohne eines 60jährigen Vaters oder einer Witwe eingeräumte Befreiung sind Kinder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie anzusehen.

cc) Die Befreiung als einziges Kind hat auch derjenige anzusprechen, der nur in Beziehung auf seinen Vater oder auf seine Mutter einziges Kind ist, vorausgesetzt, daß der Vater oder die Mutter, in Beziehung auf welchen oder welche er einziges Kind ist, noch lebt.

dd) Wenn elternlose Geschwister zwar verschiedene Mütter, aber einen gemeinschaftlichen Vater hätten, so sind sie als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten; wenn sie dagegen zwar eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben, so sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

In den Fällen, wo Kinder verschiedener Ehen als Glieder verschiedener Familien zu betrachten sind, wird den Kindern erster Ehe durch das Daseyn von Kindern zweiter Ehe, und umgekehrt, ein Befreiungsanspruch weder gegeben, noch entzogen.

Es kann also z. B. derjenige, dessen einziger oder halbbürtiger Bruder im Militär dient, hierauf keinen Befreiungsanspruch gründen, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter nicht mehr lebt.

Andererseits wird demjenigen, dessen einziger vollbürtiger Bruder im Militär dient, kein Befreiungsanspruch dadurch nicht entzogen, daß er einen oder mehrere halbbürtige Brüder hat, vorausgesetzt, daß der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter gestorben ist.

XXII.) Wegen ihres Berufs sind von der Aushebung ausgenommen:

- 1) die in die theologischen Seminarien und Konvikte aufgenommenen Söblinge;
- 2) diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltenem Erlaubniß ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen;
- 3) die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren;
- 4) diejenigen, welche sich einer höheren Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen, und sofort zu ihrer weiteren Ausbildung besondere Königliche Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

XXIII.) Über die Befreiungsgründe und Ausnahmen wegen Berufs entscheidet der Rekrutierungsrat. Es ist daher unpassend, wenn die gemeinderäthliche Zeugnisse darüber sich aussprechen, ob eine angesprochene Befreiung begründet sey, oder nicht. In den Zeugnissen ist auf Ausführung der Thatache, durch welche eine Befreiung begründet werden soll, sich zu beschränken, d. B. darauf, daß der Militärsflichtige der zweitälteste eheliche Sohn seines im Wittwerstand lebenden Vaters sey, und daß sein älterer Bruder für sich im Militär diene, oder daß der Militärsflichtige der einzige eheliche Sohn seines 60 Jahre alten Vaters sey &c.

XXIV.) Den Militärsflichtigen ist zu eröffnen, daß sie am Mittwoch den 1. Februar 1843, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathause in Backnang zur Losziehung sich einzufinden haben. Wenn der Aufenthaltsort derselben im Ausland oder unbekannt ist, so ist die Eröffnung ihren Vätern oder Pflegern zu machen. Die Urkunden darüber müssen spätestens am 14. Januar 1843 eingeschickt werden.

XXV.) Gedruckte Bögen zu den Rekrutierungslisten sind bei dem Buchdrucker Berthold in Backnang zu haben.

Den 17. October 1842.

Oberamt.

St o c m a n n e r.

Löwenstein. [Weinmost-Betkauf.]

Das unterzeichnete Rentamt wird an nachfolgenden Tagen und Orten unter den herrschaftlichen Kellern nachbeschriebene Gefällweine verkaufen:

Montag den 24. d. M.,  
Vormittags 10 Uhr,

1) unter der Neisacher Kelter circa 45 Eimer,  
2) unter der Wachholder Kelter circa 20 Eimer,

3) unter der Löwensteiner Kelter circa 25 Eimer,  
Nachmittags 1 Uhr,

4) unter der Ritterhofer Kelter circa 3 Eimer;

Dienstag den 25. d. M.,  
Vormittags 10 Uhr,

5) unter der Kaisersbacher Kelter circa 3 Eimer,  
Vormittags 11 Uhr,

6) unter der Billensbacher Kelter circa 6 — 8  
Eimer,  
Nachmittags 1 Uhr,

7) unter der Schmiedhäuser Kelter circa 3 — 5  
Eimer,  
Nachmittags 3 Uhr,

8) unter der Vorhofer Kelter circa 2 Eimer,  
wozu die Kauflebhaber unter dem Bemerkung  
geziemend eingeladen werden, daß die Gefällweine

Absaftung nicht mehr umgerührt, sondern der Weinmost und die Hefe je abgesondert verkauft und abgegeben werden.

Den 15. Oct. 1842.

Fürstl. Löwenst. Freudenberg. Rentamt.

Höring.

Sulzbach a. d. M. Nachdem die sechsjährige Pachtzeit der hiesigen Marktstände mit dem letzten Markt zu Ende gegangen ist, werden dieselben am

Mittwoch den 2. November d. J. auf weitere sechs Jahre wieder in Pacht gegeben werden, an welchem Tage sich die Handels- und Gewerbsleute Vormittags 10 Uhr auf dem Marktplatz einfinden können.

Ebenso haben sich an diesem Tage diejenigen Handelsleute, welche ihre Marktstände auf Lebensdauer erkaufthaben, mit ihren Quittungen hierüber auszuweisen, widergegenfalls im Unterlassungsfalle angenommen wird, daß sie nicht am Leben seyen, oder die hiesigen Märkte nicht besuchen wollen.

Den 17. Oct. 1842.

Schultheißenamt.

Kaisersbach, S.A. Welzheim. [Schwabische Verleihung.] Die hiesige Winter-

Schafswaide, welche mit 300 Stück überfahren werden kann, wird am Montag den 31. Oct. v. J. Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathaus auf 1 Jahr im Auftrag verpachtet werden.

Zusätzliche Pachtübernehmer haben sich mit obigerlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Die Drittwände sind erlaubt, Vorstehendes gehörig billig zu verkaufen.

Den 12. Oct. 1842. Schultheißenamt.

### Privat-Anzeigen.

Backenang. [Flachs- und Hanf-Einpfhlung.] Bei Unterzeichnetem ist den Winter über eine ausgezeichnete Quantität ungarischen Zimmeleinhans zu haben.

Zugleich bietet ich auch meinen Sachsischen und Brabanter Flachs zum Verkauf an.

Seilermeister Joh. End. Duss.

Backenang. [Garten-Verkauf.] Der Garten der Weißgerber Weigle's Witwe im Schloß ist um 300 fl. angekauft und kommt der selbe am

Montag den 24. d. M., Abends 6 Uhr, in der Post zum ersten und letzten Mal in Auftricht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Der Pfleger der Kinder:

G. G. Mezger.

Backenang. [Güter-Verkauf.] Am Samstag den 22. d. M., Nachmittags 4 Uhr, kommen bei Adlerwirth Breuninger sämtliche Güterstücke des verstorbenen Bäckers Ludwig Groß zum Auftricht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Backenang. [Bücher-Verkauf.] Der Unterzeichnete hat aus Auftrag mehrere Exemplare des Baubuches, der Beignisse evangelischer Wahreheit von Schmidt und Hofacker, und ein Exemplar der Geschichte Wittenbergs von Dr. Zimmermann zu verkaufen, wozu er die Liebhaber mit dem Schwerpunkt einlädt, daß sämtliche Bücher neu sind. Sie wohnhaft bei Bäckermeister Schwarz.

Breitenbach. In der Sägmühle des Unterzeichneten sind von jetzt an alle bekannteren Schnittwaren, als: Bretter, Bodseiten, Schraubensel, Latten u. s. w. zu billigen Preisen zu haben.

J. Knapp.

Kleinbach. [Zu verkaufen.] Ein gutes circa 4 Eimer und ein circa 3 Eimer halberndes Weinfäß sind billig zu verkaufen. Das Nährte ist zu erfragen bei

Lammwirth Grettenberger.

Burgstall. In der hiesigen Fabrik steht ein heimlich noch ganz neuer Ovalofen samt Zubehör billig zu verkaufen.

Den 12. Oct. 1842.

Schultheißenamt.

Battanang. [Geld.] Gegen gesetzliche Sicherheit liegen 450 fl. zum Ausleihen parat. Bei wem? sagt die Redaktion?

Bell. [Geld - Ossert.] Gegen gesetzliche Sicherheit werden 600 fl. Pflegeld in einem oder mehreren Posten ausgeliehen bei

Ochsenwirth Kübler.

Geld. Bei Abraham Beck in Ahrachhof sind 80 fl. Pflegeld auszuleihen.

Stuttgart.

Protokoll-Auszug aus der zweiten Sitzung der ersten Sektion der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart am 23. Septbr. 1842, in Betreff der zu ergreifenden Massregeln gegen die für den Landwirth durch die diesjährige Dürre eingetretenen Calamitäten.

(Fortsetzung.)

Zum dritten Fragepunkt: „Wie können sich die Landwirthe bei dem nottreichen Futtermangel für den nächsten Winter am besten einrichten, um wenigstens den größten Theil ihres Viehes möglichst gut durchzubringen?“

Vorstand Paßt: Hierauf bezieht sich schon mancher Rath, der bei Beratung der ersten Abtheilung gegeben worden ist, nämlich überhaupt die Einstellung der zum Futter tauglichen Gegenstände, welche man gewöhnlich übersieht, die jetzt, wenigstens teilweise, noch gewonnen werden können, und welche oben genannt worden sind. Es fragt sich nun, was man sonst noch thun könne?

v. Breitenbach: Das Nachste, was da zu thun wäre, dürfte seyn, daß jeder Landwirth einen gehörigen Futterungsplan entwirft. Hat man den Boden voll, so läßt sich freilich gut wirtschaften; besteht aber ein Futtermangel, so ist strenge Aufsicht, Aufmerksamkeit und Sorgfalt

vor Allem nothwendig. Heuer ist nun nöthig, Alles streng zu verschließen und nur gewogen und ausgewiesen zu füttern, nachdem der Plan gehörig entworfen ist.

Dir. Paßt: Die Frage wird vorausgehen, wie man sich überhaupt bei Überwinterung des Viehstandes einrichten könnte, und da wird es sich leider bei vielen zunächst um Verminderung des selben handeln.

Prof. Knauß: Da, wie schon bemerkte, viele Landwirthe ihren Viehstand vermindern müssen, ist vor Allem wichtig, sich darüber zu verständigen, welche Viehgattung zunächst abzuschaffen wäre. Wir sollten daran denken, im nächsten Jahre möglich mit Kühen zu arbeiten, und deshalb das Vieh behalten, das uns die Nahrung liefert und zugleich arbeiten kann. Ferner müssen wir daran denken, nicht alle Kälber wegzuschaffen, weil dies im nächsten Jahre, wo voraussichtlich die Preise enorm steigen werden, für uns sehr drückend würde, und weil wir überdies jetzt die Kälber um einen geringen Preis losschlagen müssten.

v. Feilberg: Bei der Verfütterung des Heues geht gewöhnlich sehr viel Samen ab; dieser Samen, die sogenannten Heublumen, gibt abgebrüht ein den Kälbern sehr gebräuchliches Futter; ein Umstand, der zu wenig beachtet wird. Generallängsam von Samen wird meistens vergeudet. Ich habe aber mit demselben Kälber aufgezogen, welche Beigabe in derselben Zeit eben so groß wurden, wie die an den Müttern getränkten.

Siegrist: Dieses Mittel, Kälber aufzuziehen, wird auch bei uns nicht selten angewendet.

v. Breitenbach: Damit werden sämtliche Mitglieder gewiß einverstanden seyn, daß es ratsam ist, alles rauhe Futter diesen Winter für das Vieh zu schneiden. Hieran knüpft sich aber noch ein anderer wichtiger Punkt an. Es bestehen nämlich verschiedene Ansichten darüber, ob es vortheilhafter ist, das rauhe Futter aufzubrühen, oder ob man besser thut, es in trockenem Zustande geschnitten dem Rindvieh zu geben. Diese Frage wünschte ich in dieser Versammlung erörtert.

Dir. Paßt: Bedenfalls sind im nächsten Winter die Landwirthe weit mehr noch, als sonst, auf Verfütterung von Stroh angewiesen, daher ist die Kenntnis des besten Verfahrens dabei sehr wichtig.

Menzel: Ich erlaube mir nur an die so viel besprochene Selbstherziehung des Futters zu erinnern; dabei muß ich aber aus Erfahrung anführen, daß vergleichende Versuche, welche ich ange stellt habe, mir kein günstiges Resultat gewährten. (Fortsetzung folgt.)

Mannichfaltigkeiten.

(München, 11. Oct.) Ihre Kal. Höh. die Kronprinzessin Marie von Bayern ist diesen Nachmittag nach 3 Uhr mit ihren durchlauchtigsten Eltern am Weichbild unserer Stadt angetreten.

Schon am Morgen war eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit in den Straßen bemerkbar. Gegen Mittag concentrirten sich die Massen des Volks in der Ludwigsstraße, die zum erstenmal nicht weit genug war, die Trossende zu fassen, welche gegen den Triumphbogen zustromten, der an der Gräze des Burgfriedens errichtet war, wo der gesammte Magistrat zur ehrfurchtsvollen Bewilligung bereit stand. Der Zug selbst, von einer Abteilung Kürassiere geleitet, unter Musikören, Aufführung der Bündne mit ihren Standarten &c. und von der herrlichsten Witterung begünstigt, bot einen würdigen, imposanten Anblick. Lautstarkmiger Jubel erhob sich beim Anblick der Prinzessin und begleitete sie unausgesetzt bis zur Hofburg. Die anmuthvolle junge Fürstin, die überaus freundlich entgegengrußte, war von diesem herzlichen Empfang sichtbar bewegt. Und diese Gesinnung, die heute die Residenzstadt jubelnd ausdrückte, ist die Gesinnung des ganzen Königreichs.

In den türkischen Ländern dauern Unordnung, Zerrüttung und Elend fort, am ärtesten ist's in Syrien, wo der Bürgerkrieg fortwährt. Die Repräsentanten der europäischen Großmächte hatten der Porte über die Verwaltung dieses Landes Vorschläge gethan, allein der Sultan ist nicht darauf eingegangen und will seinem eignen Kopf folgen. Man vermutet, daß ein Sohn Mehemed Ali in Syrien als Pascha eingesetzt werde, was auch die Einwohner zu wünschen scheinen.

Noch immer wissen die Engländer nicht recht, was sie machen sollen, ob sie ihre Truppen aus Afghanistan zurückziehen oder vollends umkommen lassen sollen. Viele englische Frauen und Offiziere sind noch in den Händen der Afghane, und man möchte dieselben gern ohne ein großes Opfer, wozu sich ein krautiger Engländer immer schwer versteht, frei haben. Was aber die Existenz der Engländer in jenem unwirtlichen Land fast unmöglich macht, das ist der große Mangel an Lebensmitteln und die Cholera, die gewaltig aufräumt. Dazu kommt noch, daß mehrere Forts den Engländern durch Erdbeben eingestürzt sind.

Glücklicher sind die englischen Kanonen in China, wo es zwar auch langsam, aber doch entschieden vorwärts geht. Die nördliche Stadt Tschapu, welche mit Japan viel verkehrt, ist nun auch in ihre Hände gekommen, und hätte nicht ein Theil

der fliehenden Chinesen füllt einen Cobentempel geflüchtet und sich darin mit hartnäckiger Vertheidigung verteidigt, so hätten die Engländer bei der Belagerung nicht einen Mann verloren. So aber fielen auch mehrere Offiziere, die man sehr betr. acht.

### D u a t h f e l .

Ihr verzehrt  
Mich als Schwein,  
Umgekehrt  
Schent' ich Wein.

Auslösung des Logographs in Nr. 83:  
Wachtel — Achtel.

**Brunnen.** [Gefällwein-Verkauf.] Am Montagabend 24. hiess, Vormittags 10 Uhr, werden in der Kameralamts-Kanzlei dahier etwa 60 Eimer bischäfrige Gefällweine von verschiedenen Orten, unter Vorbehalt der Genehmigung, im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. Oct. 1842.

R. Hof-Kameralamt.  
Cornbed.

**Backnang.** [Haus- und Scheuerverpachtung.] Die Erben der verstorbenen Joseph Psizzen in Mayer'schen Wittwe besitzen noch einen zu 2 Wohnungen eingerichteten Hausanteil in der Spächer Vorstadt, nebst Scheuer, worunter ein großer Keller, und Gärten dabei, welche Realitäten sie von nächst Martini an aufs Neue in Pacht zu geben gedenken. Pachtliebhaber wollen mit dem unterzeichneten Pfleger der Psizzenmayerschen Kinder in Unterhandlung treten.

Den 19. Oct. 1842.

Stadtrath Stierlin.

**Murrhardt.** [Haus- und Scheuer-Verkauf oder Verpachtung.] Aus der Verlassenschafts-Masse der verstorbenen Gottlieb Dahn's Wittwe wird am 28. October dieses Jahrs ein zweistöckiges Wohnhaus samt im Hause befindlicher Scheuer verkauft oder verpachtet. Waisengerichtlicher Anschlag ist 800 fl. Kaufliebhaber wollen sich an demselben Tage, Abends 6 Uhr, in der Post einfinden. Noch zu bemerken ist, daß in demselben Hause ein Wagner schon 30 Jahre seine Profession gut betrieben hatte.

### Backnang.

Naturalien-Preise vom 19. October 1842.

Fruchtgattungen.	Höchste.	Mittlere.	Niederste.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Scheffel Kernen . . .	14 56	—	—
" Dinkel alter . . .	5 56	—	—
" Dinkel neuer . . .	7 6	6 52	6 45
" Roggen . . .	9 58	—	—
" Gemischtes . . .	9 36	—	—
" Weizen . . .	—	—	—
" Gersten . . .	—	—	—
" Haber . . .	7	6 5	5 30
" Weißkorn . . .	—	—	—
1 Simri Einkorn . . .	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—
" Erdbeeren . . .	30	20	—
8 Pfund gutes Kernen-Brot . . .	24 kr.	—	—
Der Kreuzer-Weck soll wiegen . . .	7 Both.	—	—

### Fleisch-Taxe.

1 Pfund Rindfleisch . . .	6 kr.
" Ruhfleisch . . .	4 —
" Kalbfleisch . . .	6 —
" Schweinfleisch . . .	8 —
" Schweinfleisch abgezogen . . .	6 —
" Hammelfleisch gemästetes . . .	—

### S q I L.

Naturalien-Preise vom 15. October 1842.

Fruchtgattungen.	Höchste.	Mittlere.	Niederste.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Simri Kern . . .	2 —	1 51	1 45
" Gemischt . . .	1 23	1 13	1 6
" Korn . . .	1 13	1 8	1 4
" Gerste . . .	1 —	—	—
1 Scheffel Haber . . .	—	—	—
1 Simri Erbsen . . .	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—

### Brod - Taxe.

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 12 kr.  
Ein Kreuzer-Weck . . . . . 5 Both 3 Quent.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen.  
Der Abonnementpreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr.  
Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Preiskreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem obigen amte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, namentlich Marbach, Waiblingen, Welzheim usw.

## Der Murrthal-Bote,

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 85. Dienstag den 25. October 1842.

Hochzeitordnung in Württemberg 1400. Im October 1400 wurde eine Hochzeitordnung gemacht. Dieselbe war folgenden Inhalts: — Wer Hochzeit halten will, mag Gäste laden, so viel er will, doch, daß keiner mehr schenke, weder heimlich, noch öffentlich, an Geld oder Geldwerth, als: Ein paar Ehegäste 7 fl.; ein Biskwer 4 fl.; eine Witfrau 3 fl.; ein Knecht 2 fl.; eine Tochter 9 pf., alles bei Strafe von 10 fl. Doch werden diese Orte ausgenommen Vater und Mutter, Schwäher und Schwieger, und deren Geschwister, die mögen schenken, was sie wollen. Auf denen Frauen-Schenken bei denen Hochzeiten soll keine mehr schenken, öffentlich oder heimlich, den 4 pf. bei Strafe 1 pf. 5 fl. Heller, das ist Kreuzpwährung 55 kr. 8 hlt.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Normal-Erlaß Nr. 55.

**Backnang.** Das Strafgesetzbuch enthält über die Beugung des Rechts im Artikel 457 folgende Bestimmungen:

Richter, welche wissenschaftlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schulden eine härtere als die gesetzlich verwirkte Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der in dem Art. 228 bezeichneten Strafen erkannt worden, nach Vorschrift der Art. 228 und 229 oder, wenn die widerrechtlich ausgesprochene Strafe im Gefängnis besteht, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre, und der Dienstrechte, und bei eingetretener Vollziehung jener Strafe zugleich nach Maßgabe des Artikel 275 zu bestrafen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Richter willkürlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein losprechendes Erkenntnis, an einer Person eine Strafe vollzieht.

Der Artikel 275, so weit er diehier Beziehung hat, lautet:

Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, soll

wegen widerrechtlichen Gefangenhaltns bestraft werden:

a) mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über dreißig Tage dauert hat, im Falle einer besonderen damit verbundenen Misshandlung aber mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Die im Artikel 437 den Justizbeamten angebrochenen Strafen sind, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen von Ortsvorstehern begangen werden, nach Art. 442 auch gegen diese in Anwendung zu bringen.

Ein Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig, so lange der Gestrafte von dem Rechtsmittel des Rekurses noch Gebrauch machen kann. Wird daher von einem Ortsvorsteher ein Straferkenntnis vollzogen, ohne daß eine Belehrung über das Rekursrecht erreicht, oder die Rekursfrist unbemerk abgelaufen, oder im Fall der Wahrung der letzteren in der Rekursinstanz eine Entscheidung abgegeben worden ist, so sind die oben erwähnte Strafen verwirkt. Eine Ausnahme findet statt, wenn es sich von Aufrechthaltung des obrigkeitslichen Ansehens handelt. In diesem Falle kann des ergriffenen Rekurses ungeachtet eine Einthürmung bis auf 24 Stunden vollzogen werden.

Straf-Rekursgesetz vom 26. Juli 1821 §. 22.